



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

zu 3 bis 5: vertreten durch die Mutter,

zu 1 bis 5 wohnhaft:

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 bis 5:
Rechtsanwalt Andreas Eibelshäuser,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Einwanderung,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin [REDACTED]
als Einzelrichterin

am 15. Juli 2024 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet die Antragsteller bei ihrer Abschiebung nicht voneinander zu trennen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 12.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragsteller mit moldauischer Staatsangehörigkeit,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, sie bei dem Vollzug der Abschiebung nicht voneinander zu trennen,

über den gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor (§ 123 Abs. 1 VwGO). Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung – ZPO).

Nach § 123 Abs. 1 S. 1, 2 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden. Nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 ZPO sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie die Gründe, welche die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen. Eine einstweilige Anordnung darf die Hauptsache dabei grundsätzlich weder vorwegnehmen noch überschreiten. Eine solche Vorwegnahme ist wegen des Gebots effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 S. 1 Grundgesetz (GG) indes immer dann erforderlich, wenn ein Ob-siegen im Hauptsacheverfahren bereits bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und

unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Urteil vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, juris Rn. 17; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2017 – OVG 3 S 84.17 –, juris Rn. 2).

Nach diesen Maßstäben war die begehrte einstweilige Anordnung auszusprechen. Die Antragsteller haben nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung Anspruch im Rahmen der Abschiebung nicht voneinander getrennt zu werden.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Eine Trennung der Antragsteller im Rahmen ihrer Abschiebung ist (derzeit) nicht gerechtfertigt. Eine solche Trennung ist mit Art. 6 GG unvereinbar. Ihr stehen die familiären Bindungen der Antragsteller, hierbei insbesondere das Kindeswohl der Antragsteller zu 3. bis 5., entgegen.

Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Familie zunächst als tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Kinder und ihrer Eltern (BVerfG, Urteil vom 31. Januar 1989 – 1 BvL 17/87 –, juris Rn. 38 ff.; Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvR 1493/96 –, juris Rn. 54 ff.). Der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG zielt generell auf den Schutz spezifisch familiärer Bindungen (Hamburgisches OVG, Urteil vom 3. Mai 2022 – 6 Bf 113/21 – juris Rn. 37). Das Familiengrundrecht garantiert insbesondere das Zusammenleben der Familienmitglieder und die Freiheit, über die Art und Weise der Gestaltung des familiären Zusammenlebens selbst zu entscheiden (BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 – juris Rn. 67; Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 –, juris Rn. 56 m.w.N.). Für den Schutz durch das Familiengrundrecht kommt es nicht darauf an, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht; der Familienschutz schließt auch die nichteheliche Familie ein (BVerfG, Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 –, juris Rn. 56 m.w.N.; Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvR 1493/96 –, juris Rn. 55). Auch nicht-verheiratete Paare mit einem nur von einem Elternteil abstammenden Kind sind von diesem Schutz erfasst (BVerfG, Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 – juris Rn. 56 m.w.N.; Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 – juris Rn. 67). Der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG reicht insofern über das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG hinaus, als er auch Familiengemeinschaften im weiteren Sinne einbezieht, die als soziale Familien von einer rechtlichen Elternschaft unabhängig sind (BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 1988 – 1 BvR 818/88 –, juris Rn. 28; Beschluss vom 18. April 1989 – 2 BvR 1169/84 –, juris Rn. 32; Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvR 1493/96 –, juris

Rn. 55; Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 –, juris Rn. 62; Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 –, juris Rn. 56 m.w.N.). Weil das Familiengrundrecht auf den Schutz der spezifisch psychologischen und sozialen Funktion familiärer Bindungen zielt, setzt der Grundrechtsschutz den Bestand rechtlicher Verwandtschaft gerade nicht voraus (BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 –, juris Rn. 62; Nichtannahmebeschluss vom 17. April 2024 – 2 BvR 244/24 – juris, Rn. 21). Alle Beteiligten können sich jeweils eigenständig auf den Schutz des Familiengrundrechts berufen (BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 – juris Rn. 60). So verhält es sich hier.

Gleichwohl der Antragsteller zu 2. die Vaterschaft der Antragsteller zu 3. bis 5. bislang nicht anerkannt hat, ist nach den oben genannten Maßstäben von einer familiären Lebensgemeinschaft der Antragsteller auszugehen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragsteller lediglich eine bloße Begegnungsgemeinschaft darstellen. Vielmehr haben sie überzeugend dargelegt, dass sie in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenleben. Die Antragsteller haben hinreichend glaubhaft gemacht, dass sie in einer solchen verbindlichen, von Nähe und Zuneigung, Verantwortungsbewusstsein und Beistandsbereitschaft zusammenleben (vgl. zu den Anforderungen i.E. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 2926/13, juris Rn. 22 m.w.N.). Dies hat auch der Antragsgegner nicht bestritten, sondern wird durch Erkenntnisse bestätigt, die sich den Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners zu den Antragstellern entnehmen lassen. Dieser Annahme steht die fehlende rechtliche Elternschaft des Antragstellers zu 2. hinsichtlich der Antragsteller zu 3. bis 5. nicht entgegen.

Die in Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Ausländerbehörde bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen der betroffenen Personen pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Von Bedeutung sind dabei, ob es sich um eine familiäre Lebensgemeinschaft oder eine bloße Begegnungsgemeinschaft handelt, das Alter der Kinder oder auch die Betreuungsbedürftigkeit einzelner Familienmitglieder (BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 – 9 C 12.99 –, juris Rn. 16).

Danach gebietet Art. 6 Abs. 1 und 2 GG nicht in jedem Fall die gemeinsame Abschiebung sämtlicher Familienmitglieder (Hamburgisches OVG, Urteil vom 3. Mai 2022 – 6 Bf 113/21 – juris Rn. 40). Vielmehr kann die getrennte Abschiebung von Familienmitgliedern je nach Umständen des Einzelfalles rechtlich zulässig sein

(Bayrischer VGH, Beschluss vom 10. Januar 2022, 19 CE 21.2652, juris Rn. 13; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24. August 2021, 7 B 10843/21, juris Rn. 12 m.w.N.; Hessischer VGH, Beschluss vom 30. April 2001, 3 TZ 757/01.A, juris Rn. 5; SächsOVG, Beschluss vom 26. November 2018 – 3 B 381/18 –, juris, Rn. 9). Kriterien für die Prüfung der Zumutbarkeit einer getrennten Abschiebung sind u.a. die voraussichtliche Dauer einer Trennung der Familie wie auch der Umstand, ob einer der Familienmitglieder die Ursache für eine getrennte Abschiebung autonom gesetzt hat. Auch das Alter der Kinder einer Familie und der Aufenthaltsstatus der Familienmitglieder können in die Bewertung einzubeziehen sein (Hamburgisches OVG, Urteil vom 3. Mai 2022 – 6 Bf 113/21 – juris Rn. 40).

Gemessen hieran dürfen die Antragsteller nicht getrennt voneinander abgeschoben werden. Zwar bliebe es im Falle einer getrennten Abschiebung den übrigen Antragstellern grundsätzlich unbenommen, freiwillig auszureisen und die familiäre Einheit in der Republik Moldau zeitnah wiederherzustellen. Der tatsächliche Trennungszeitraum würde insofern auf der autonomen Entscheidung der übrigen Familienmitglieder beruhen. Maßgeblich für die Fragen der Zumutbarkeit einer Trennung sind aber allein objektive Umstände (Hamburgisches OVG, Urteil vom 3. Mai 2022 – 6 Bf 113/21 – juris Rn. 41). Auf den subjektiven Willen eines Ausländers, seiner Familie zeitnah in das gemeinsame Heimatland zu folgen, käme es nicht an (vgl. Hamburgisches OVG, Beschluss vom 27. Oktober 2020, 6 Bs 168/20 m.w.N.).

Aber auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer zeitnahen Zusammenführung im Heimatland ist eine Abschiebung der Antragsteller unter Trennung der Familieneinheit nicht mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar.

Gründe, die eine Familientrennung der Antragsteller im Falle ihrer Abschiebung rechtfertigen könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Situation der Antragsteller zu 3. bis 5. Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 9. Dezember 2021 – 2 BvR 1333/21 – juris Rn. 48). Besonders hohes Gewicht haben die Folgen einer vorübergehenden Trennung insbesondere, wenn ein noch sehr kleines Kind betroffen ist, das den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen kann und diese rasch als endgültigen Verlust erfährt (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 1. Dezember 2008 – 2 BvR 1830/08 –, juris Rn. 33 in Bezug auf eine Abschiebung wegen fehlenden Aufenthaltstitels; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 23. Januar 2006 – 2 BvR

1935/05 –, juris Rn. 22 in Bezug auf eine Ausweisung). Die Antragsteller zu 3. bis 5. sind derzeit 4, 5 und 6 Jahre alt. Damit sind die noch so jung, dass sie von den Antragstellern zu 1. und 2. nicht ohne Weiteres getrennt werden dürfen. Es liegt auf der Hand, dass sie schon aufgrund ihres Alters in besonderem Maße umfänglich auf die elterliche Zuwendung und Betreuung angewiesen sind. Darüber hinaus dürften sie die Gründe für eine Trennung von der Antragstellerin zu 1. und/oder dem Antragsteller zu 2. oder den Umstand, dass diese lediglich vorübergehend wäre, nicht begreifen. Dies gilt zudem im besonderen Maße für die Antragstellerin zu 5., von der anzunehmen ist, dass sie aufgrund ihres glaubhaft gemachten gesundheitlichen Zustandes nicht auch nur kurze Zeiträume ohne elterliche Fürsorge sein kann. Im Falle einer getrennten Abschiebung des Antragstellers zu 2. kommt es nicht darauf an, ob die ihm tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte. Bei einer Vater-Kind-Beziehung kommt hinzu, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch Betreuungsleistungen der Mutter oder dritter Personen entbehrlich wird, sondern eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben kann (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 23. Januar 2006 – 2 BvR 1935/05 –, juris Rn. 17 m.w.N.). Elterlichen Beistand könnte im Falle einer getrennten Abschiebung der Antragstellerin zu 1. hingegen allein der Antragsteller zu 2. bieten, der jedoch nicht das Sorgerecht innehat. Die Situation der Antragsteller zu 3. bis 5. wäre im Falle einer Abschiebung unter Trennung von ihrer Mutter mit der unbegleiteter Minderjähriger vergleichbar. Der Antragsgegner hat zudem nicht vorgetragen besondere Schutzvorkehrungen zugunsten der Antragsteller zu 3. bis 5. zu treffen. Die Antragstellerin zu 1. wäre nicht ansatzweise in der Lage, ihren Kindern elterlichen Schutz und Beistand zu bieten. Daran können auch für den Antragsgegner keine durchgreifenden Zweifel bestehen.

Um die mit einer Abschiebung verbundene Trennung der Antragsteller zu rechtfertigen, bedürfte es daher besonderer Gründe, die weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind. Hinsichtlich der zitierten Weisung wird mangels Vorbringens des Antragsgegners vermutet, dass es sich hierbei um eine Weisung im Rahmen des Winterabschiebestopps während des vergangenen Winters 2023/2024 handelt, nach der vorübergehend nicht abgeschoben wurde – bis auf Straftäter/innen schwerer Straftaten, die zu diesem Zweck ausnahmsweise von ihrer Familie getrennt werden durften. Für eine Anwendung dieser Vorgehensweise ist vorliegend indes kein Raum. Der Winterabschiebestopp wurde zum 28. Februar 2024 beendet. Darüber hinaus bleibt zweifelhaft, ob die von der Antragstellerin zu 1. begangenen Straftaten hinsichtlich ihrer Schwere für die Rechtfertigung einer Trennung überhaupt genügen würden.

Auch der Umstand, dass die Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig sind, kann mit Blick auf das sehr junge Alter der Antragsteller zu 3. bis 5. eine Familientrennung nicht rechtfertigen. Dem Zweck, den Aufenthalt der Antragsteller im Bundesgebiet zu beenden, wird durch eine gemeinsame Abschiebung der Antragsteller hinreichend Genüge getan.

Im Hinblick auf ihre vollziehbare Ausreisepflicht haben die Antragsteller auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Antragsteller haben mehrere Asylanträge gestellt und sind aufgrund bestandskräftiger Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vollziehbar ausreisepflichtig. Nach Zusage der Botschaft der Republik Moldau können Heimreisedokumente für die Antragsteller jederzeit ausgestellt werden. Die zuständige Behörde der Republik Moldau hat einer Aufnahme der Antragsteller zugestimmt.

Insbesondere ist auch ein die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigender Anordnungsgrund für die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners, die Antragsteller bei einer Abschiebung nicht voneinander zu trennen, gegeben. Eine solche Verpflichtung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes stellt eine Vorwegnahme der Hauptsache dar. Jedoch ist die vorläufige Regelung geboten. Ein Obsiegen in der Hauptsache ist nach den vorherigen Ausführungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Antragsteller führen zudem aus, durch eine Trennung der Antragsteller zu 3. bis 5. von den übrigen Antragstellern drohten schwere und irreparable Folgen sowie Kindeswohlgefährdung. Dies ist angesichts der obenstehenden Ausführungen zum Alter der Kinder sowie zum gesundheitlichen Zustand der Antragstellerin zu 5. nachvollziehbar und wurde auch durch den Antragsgegner nicht in Zweifel gezogen. Eine nachträgliche Beseitigung nicht nur einer zu erwartenden Traumatisierung der Kinder kann auch durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Werts des Verfahrensgegenstands beruht auf §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG, wobei das Gericht für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Hälfte des für das Hauptsacheverfahren anzusetzenden Auffangstreitwertes festgesetzt hat.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

